

GZ. II/2-105/21-1973 (Zl. Lgt.-462)

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die Errichtung von Kinderspiel-
plätzen (NÖ Kinderspielplatzgesetz-
NÖ KSPG).

B e r i c h t
des
BAUAUSSCHUSSES.

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10. Juli 1973 mit der Vorlage der Landesregierung GZ. II/2-105/20-1973, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kinderspielplätzen (NÖ Kinderspielplatzgesetz NÖ KSPG), beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.) Der § 2 wird abgeändert, wie folgt:

a) Im Abs. 2 ist das Wort "Einwohner" durch das Wort "Einwohnern" zu ersetzen.

b) Der Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Lage des öffentlichen Kinderspielplatzes ist nach Möglichkeit so zu bestimmen, daß er von keinem Bauplatz innerhalb des Wohn- oder Sonderge-
bietes (§ 13 Abs. 1 Z. 1 und 6 NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 275/1968), und wenn für das Bauland keine Nutzungen ausgewiesen werden, von keinem Bauplatz innerhalb des Baulandes weiter als 500 m im Umkreis (Luftlinie) entfernt ist oder von den Kindern nach einem zumutbaren Fußweg erreicht werden kann. Auf eine möglichst gefahrlose Erreichbarkeit des öffent-
lichen Kinderspielplatzes ist Bedacht zu nehmen."

c) Dem § 2 wird ein Abs. 5 angefügt:

Er lautet:

"(5) Der Fußweg ist zumutbar, wenn ein gesundes,

normal entwickeltes Kind im Alter von 6 Jahren die Strecke zwischen Bauplatz und öffentlichem Kinderspielplatz in höchstens 15 Minuten zurücklegen kann.

2. Der § 3 hat zu lauten:

"§ 3

(1) Jeder Bauwerber, der ein Gebäude mit Wohnungen (ausgenommen Einfamilienhäuser, Kleinwohnhäuser, Altersheime und Reihenhausanlagen) errichtet, hat auf demselben Bauplatz einen nicht öffentlichen Kinderspielplatz einzurichten.

(2) Die Erteilung der Benützungsbewilligung für das Wohnhaus ist von der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs.1 abhängig zu machen.

(3) Würde die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs.1 die Bebauung eines Bauplatzes verhindern, kann der Bauwerber seiner Verpflichtung durch Errichtung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes auf einem anderen Grundstück nachkommen. Dieses Grundstück muß so gelegen sein, daß der Fußweg zwischen dem nicht öffentlichen Kinderspielplatz und dem Eingang des anlaßgebenden Gebäudes nicht mehr als 100 m beträgt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 2 Abs.4 letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(4) Ist die Errichtung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes dem Bauwerber mangels eines den Voraussetzungen des Abs.2 entsprechenden Grundstückes nicht möglich oder könnte es nur mit erheblichen, nicht zumutbaren Kosten beschafft werden, kann der Bauwerber seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 durch Zahlung einer Ablöse an die Gemeinde nachkommen. Die Ablöse ist gleichzeitig mit der baubehördlichen Bewilligung für das anlaßgebende Gebäude vorzuschreiben und wird mit der Erteilung der Benützungsbewilligung fällig.

(5) Die Ablöse ist in Geld zu leisten und ist das Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Kinder -

spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 4 Abs 2 zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinde - rates zu bestimmenden Richtwertes,

(6) Der Richtwert hat dem durchschnittlichen Preis für den Quadratmeter eines unbebauten Bauplatzes innerhalb der geschlossenen Ortschaft zu entsprechen. Besteht die Gemeinde aus mehreren geschlossenen Ortschaften, kann der Richtwert verschieden hoch festgesetzt werden, wenn auch der Durchschnittspreis für unbebaute Bau - plätze unterschiedlich ist.

(7) Die Ablöse ist eine ausschließliche Gemeinde - abgabe gemäß § 6 Z.5 F-VG 1948, welche von der Gemeinde zur Errichtung und Instandhaltung öffentlicher Kinder - spielplätze zu verwenden ist."

3. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Ein öffentlicher Kinderspielplatz ist mit kindergerechten Spielgeräten auszustatten. Auf das Alter der Kinder ist Bedacht zu nehmen. Eine allfällige Wasserentnahmestelle muß geeignetes Trinkwasser liefern und unter gedrosseltem Druck stehen."

4. Im § 6 Abs.2 ist die Zitierung "§ 1" durch die Zitierung "Abs.1" zu ersetzen.

5. Im § 9 Abs.3 hat nach dem Wort "Voraussetzungen" das Wort "zu" zu entfallen.

Zu § 2: Die Neufassung des Abs.4 und der neue Abs.5 be - zwecken einerseits eine größere Elastizität für den Standort eines öffentlichen Kinderspielplatzes, weil nicht immer im dicht bebauten Gebiet mit einem starren 500-m-Umkreis das Auslangen gefunden werden kann. Andererseits soll eine Richtschnur für das Ausmaß des zumutbaren Fußweges gegeben

werden.

Zu § 3: Die neuen Abs. 3 bis 7 sollen ebenfalls für die Errichtung von nichtöffentlichen Kinderspielplätzen eine größere Elastizität erzielen. Ein Bauwerber soll die Möglichkeit haben, die Verpflichtung zur Errichtung eines nichtöffentlichen Kinderspielplatzes auch auf einem anderen Grundstück zu erfüllen, wenn ansonsten die Bebauung des Bauplatzes gestört würde. Schließlich wurde als letzte Ersatzmöglichkeit die Entrichtung einer Ablöse vorgesehen, welche als zweckgebundene Gemeindeabgabe qualifiziert wird.

Zu § 5: Die Art der Ausstattung von Kinderspielplätzen soll zur Gänze einer Durchführungsverordnung überlassen werden, sodaß auf keine bestimmte Verwendungsmöglichkeit im Gesetz bezug genommen wird.

Alle übrigen Änderungen betreffen nur sprachliche Korrekturen und Verbesserungen der Ausdrucksweise, ohne einen inhaltlichen Einfluß zu nehmen.

ZAUNER
Berichterstatter

LEICHTFRIED
Obmann des
Bauausschusses